

Stellungnahme der Laienvereinigung für den klassischen römischen Ritus in der Katholischen Kirche zu „Universae Ecclesiae“

Die Laienvereinigung für den klassischen römischen Ritus in der Katholischen Kirche begrüßt die Instruktion „Universae Ecclesiae“ und dankt dem Heiligen Vater an dieser Stelle nochmals ausdrücklich für alle Förderung, die er der außerordentlichen Form des römischen Ritus gewährt, die niemals abgeschafft war und die uns mit den vielen Heiligen der vergangenen Jahrhunderte verbindet.

Die nächste Zeit wird zeigen, an welchen Stellen über die Instruktion „Universae Ecclesiae“ hinaus evtl. noch weiterer Klärungs- bzw. Unterstützungsbedarf bei der Umsetzung des Motu proprio „Summorum Pontificum“ besteht.

Vorerst seien nur einige wichtige Punkte herausgegriffen:

Zu 8.: Ziel des Motu proprio „Summorum pontificum“ ist es,

„a) allen Gläubigen die römische Liturgie im *Usus antiquior* anzubieten, da sie ein wertvoller Schatz ist, den es zu bewahren gilt;

b) den Gebrauch der *forma extraordinaria* all jenen wirklich zu gewährleisten und zu ermöglichen, die darum bitten.“

Das heißt, Priester können heilige Messen in der außerordentlichen Form des römischen Ritus feiern, auch wenn sie nicht von einer Gruppe von Gläubigen gebeten werden – dann z.B. wenn sie Pfarrer sind und es für ihre Gemeinde und deren geistliches Wachstum förderlich halten, wenn die Gemeindemitglieder auch die traditionelle Form der Meßfeier kennen- und schätzenlernen. Denn man kann nur nach etwas fragen, um etwas bitten, etwas wertschätzen, wenn man um seine Existenz und um seine Qualitäten weiß.

Außerdem macht Absatz b) durch die Formulierung „wirklich zu gewährleisten und zu ermöglichen“ deutlich, daß in Rom sehr wohl bekannt ist, unter welchen Schwierigkeiten und mit welchen Einschränkungen manche Gruppen von traditionellen Gläubigen heilige Messen in der außerordentlichen Form des römischen Ritus feiern müssen, so z.B. in Gießen (Bistum Mainz): zweiter Freitag im Monat 17 h in der Kapelle des Caritas-Hauses; Bad Schwanau (Erzbistum Hamburg): zweiter und vierter Sonntag um 12 h; Kirchen-Sieg (Bistum Trier): erster Sonntag im Monat um 14.30 h; Deggendorf (Bistum Passau): erster Montag um 18 h; Würzburg (Bistum Würzburg):

zweiter und dritter Samstag um 16 h – diese Bedingungen sind noch weit entfernt von „mindestens in jeder größeren Stadt jeden Sonn- und Feiertag in einer zentral gelegenen Kirche zu einer familienfreundlichen Zeit (d.h. vormittags)“. Das wäre notwendig (wenn auch nicht hinreichend) für einen „Gebrauch der *forma extraordinaria*“, wie ihn die Instruktion einfordert.

Zu 9.-12.: Die Stellung der Päpstlichen Kommission *Ecclesia Dei* wird stark aufgewertet:

„Der Heilige Vater hat der Päpstlichen Kommission *Ecclesia Dei* für den Bereich ihrer Zuständigkeit ordentliche, stellvertretende Hirten Gewalt verliehen, insbesondere für die Aufsicht über die Einhaltung und die Anwendung der Vorschriften des Motu proprio *Summorum Pontificum* (vgl. Art. 12).“ ...“ die Päpstliche Kommission [übt] diese Hirten-gewalt auch dadurch aus, daß sie als hierarchischer Oberer die ihr rechtmäßig vorgelegten Rekurse gegen einzelne Verwaltungsakte von Ordinarien entscheidet, die dem Motu proprio zu widersprechen scheinen.“

Das heißt, Gruppen von Gläubigen, die den im Motu proprio „Summorum pontificum“ vorgegebenen Instanzenweg ein-

gehalten haben (Ortspfarrer – Bischof) und deren Antrag auf regelmäßige Feier der heiligen Messe in der außerordentlichen Form des römischen Ritus trotzdem abgelehnt wurde, erhalten wirksame Unterstützung durch die Päpstliche Kommission *Ec-clesia Dei*.

Zu 13. und 14.: Aufgabe der Bischöfe ist es, die Feier von traditionellen heiligen Messen nicht zu verhindern, sondern zu fördern:

[Die Bischöfe sollen] „stets der Gesinnung (mens) des Papstes folgen, die im Motu proprio Summorum Pontificum klar zum Ausdruck kommt.“ ... „die notwendigen Maßnahmen ... ergreifen, um die Achtung der forma extraordinaria des römischen Ritus zu gewährleisten.“

Zu 15.: Eine „Gruppe von Gläubigen“, die sich um die traditionelle Meßfeier bemüht, muß keine besonderen Bedingungen erfüllen - sie muß nur existieren:

[Eine Gruppe von Gläubigen kann] „aus einigen Angehörigen einer bestimmten Pfarrei“ [bestehen], [sie kann sich auch erst] „nach der Veröffentlichung des Motu proprio“ [gebildet haben], [die Mitglieder können] „aus verschiedenen Pfarreien oder Diözesen stammen und ... zu diesem Zweck in einer bestimmten Pfarrkirche, einem Oratorium oder einer Kapelle zusammenkommen.“

Das heißt: Es gibt keine Mindestanzahl von Mitgliedern (nach kirchlichem Recht bilden bereits 3 Personen eine Grup-

pe), die Gruppenmitglieder müssen nicht notwendigerweise alle aus derselben Gemeinde, ja nicht einmal aus derselben Diözese stammen. Traditionelle Katholiken in praktisch zusammengewachsenen Städten wie z.B. Ulm / Neu-Ulm oder Mannheim / Ludwigshafen, zwischen denen eine Diözesangrenze verläuft, können somit gemeinsam eine regelmäßige Meßfeier in der außerordentlichen Form des römischen Ritus organisieren und besuchen.

Zu 16.-18.: In der Regel kann und soll der lokale Rector Ecclesiae entscheiden, wann und wo Gruppen von traditionellen Gläubigen heilige Messen in der außerordentlichen Form des Römischen Ritus feiern können – nur in Ausnahmefällen muß der Ortsbischof konsultiert werden.

Zu 20.: Prinzipiell können alle Priester, die im NOM nicht daran gehindert sind, auch die Sakramente in der außerordentlichen Form des römischen Ritus spenden. Sie müssen dazu mit der lateinischen Sprache und den betreffenden Riten vertraut sein, benötigen aber keinen Nachweis für exzellente Lateinkenntnisse und eine spezielle liturgische Ausbildung.

Zu 21.: Analog zu den Bestimmungen für die Laien unter Punkt 8. sollen der Klerus sowie angehende Priester die Möglichkeit haben, „die forma extraordinaria des Ritus zu erlernen“. Dazu gehören auch grundlegende Lateinkenntnisse.

Zu 22.: Die Mitarbeit von Prie-

stern, die Gemeinschaften angehören, die ausschließlich den *Usus antiquior* verwenden, darf von Diözesanleitungen nicht verboten werden.

Zu 24., 26. und 28.: Jetzt ist alle Kraft gefordert, die Chance zu nutzen und viele Irrwege der vergangenen Jahrzehnte zu vermeiden, indem die außerordentliche Form des römischen Ritus nach den 1962 in Gebrauch befindlichen Büchern genau und getreu für alle Sakramente beachtet wird (UE Nr. 24) – auch wenn dies Verzicht auf persönliche Vorlieben und langjährige Praxis bedeutet. Das heißt: Weder soll versucht werden, die Verhältnisse der späten 50er und frühen 60er Jahre wiederherzustellen, noch sollen Priester nach eigenen Vorstellungen Veränderungen am Ritus vornehmen: „*Die liturgischen Bücher der forma extraordinaria sind nach ihren eigenen Vorschriften zu gebrauchen. Alle, die nach der forma extraordinaria des römischen Ritus zelebrieren wollen, müssen die entsprechenden Rubriken kennen und sind dazu verpflichtet, diese bei den gottesdienstlichen Feiern genau zu beachten.*“ (UE 24) (Vgl. „Sacrosanctum Concilium“ in 22 § 3: „*Deshalb darf durchaus niemand sonst, auch wenn er Priester wäre, nach eigenem Gutdünken in der Liturgie etwas hinzufügen, wegnehmen oder ändern.*“ Dies gilt für die ordentliche wie für die außerordentliche Form des römischen Ritus.) Die Instruktion „Universae Ecclesiae“ stellt viele Punkte klar, die in den letzten Jahren diskutiert wurden, darunter die Verbindlichkeit der Mundkommuni-

Stellungnahme der Laienvereinigung

on, nur männliche Ministranten sowie Schriftlesungen sofort in der Volkssprache nur in gelesenen Messen; außerdem: keine deutsche Fassung von eigentlich lateinischen Gebeten in der heiligen Messe, keine verdoppelten Antworten aus dem Volk (die eigentlich nur ein Ministrant gibt), Gesang des gesamten Propriums durch die Schola etc. etc. – Dies alles wird entweder explizit durch Angaben in „Universae Ecclesiae“ oder implizit durch die Forderung, die Rubriken exakt einzuhalten, geklärt.

Zu 29.: Die Spendung des Sakraments der Firmung in der *forma extraordinaria* wird ausdrücklich befürwortet. Auch wenn Kardinal Lehmann dazu meint: „Aber daß sich Leute eine Firmung nach altem Ritus wünschen können, halte ich für Blödsinn. Ich werde das nicht tun, sollen sie woanders hinreisen.“ (Mainzer Allgemeine Zeitung vom 20. Mai 2011) wäre es der Gesinnung („mens“) des Heiligen Vaters entsprechend, wenn gemäß Punkt 8. der Instruktion in jeder Diözese mindestens einmal im Jahr ein zentraler Firmtermin im *Usus antiquior* angeboten würde. In den vergangenen Jahrzehnten gab es in Deutschland nur zwei Firm-Gelegenheiten: 2008 in Münster und Augsburg. Für dieses Jahr (2011) gab es je einen Termin in Düsseldorf (19.6.2011), in Paderborn (7.9.2011) und in Augsburg (24.9.2011), an dem ein Weihbischof das Sakrament der Firmung spendete. In Österreich, der Schweiz und Liechtenstein wird hingegen das Sakrament der Firmung mehr-

mals jährlich in der außerordentlichen Form des römischen Ritus spendet.



Zu 31.: Auf den ersten Blick erscheint die Bestimmung sehr einschränkend – aber dieser Absatz muß ganz genau gelesen werden: In allen traditionellen Gemeinschaften, die der „*Kommission Ecclesia Dei unterstehen, und [= sowie] in jenen, die weiterhin die liturgischen Bücher der forma extraordinaria verwenden, ist der Gebrauch des Pontificale Romanum von 1962 für die Spendung der niederen und höheren Weihen erlaubt*“. Das heißt, nicht nur in Priesterseminaren von Gemeinschaften, die ausschließlich die außerordentliche Form des römischen Ritus benutzen und der Kommission „Ecclesia Dei“ unterstehen, sondern auch in Häusern/Gruppen/Seminaren, in denen die 1962 in Gebrauch befindlichen Bücher regelmäßig (wenn auch nicht ausschließlich) benutzt werden, können Weihen in der traditionellen Form spendet werden.

Zu 33.: Explizit werden Gruppen von traditionellen Gläubigen ermutigt, auch das Triduum sacrum, d.h. Gründonnerstagabend bis Ostersonntagmorgen in der *forma extraordinaria* zu feiern, wenn ein geeigneter Priester zur Verfügung steht. Hatte es im Motu proprio „*Summorum Pontificum*“ einschränkend geheißen: „*In Messen, die ohne Volk gefeiert werden, kann jeder katholische Priester des lateinischen Ritus ... entweder das vom seligen Papst Johannes XXIII. im Jahr 1962 herausgegebene Römische Messbuch gebrauchen oder das von Papst Paul VI. im Jahr 1970 promulgierte, und zwar an jedem Tag mit Ausnahme des Triduum Sacrum.*“ was von vielen Entscheidungsträgern als ein Verbot für die Karliturgie interpretiert wurde, obwohl nur von Privatcelebrationen die Rede war - so drückt die Instruktion ganz klar die Erlaubnis für alle Gläubigen aus, die dies wünschen: „*Wenn keine Kirche oder Kapelle ausschließlich für diese Gottesdienste zur Verfügung steht, sollen der Pfarrer oder der Ordinarius in Abstimmung mit dem geeigneten Priester günstige Lösungen suchen, ohne eine eventuelle Wiederholung der Gottesdienste des österlichen Triduum auszuschließen.*“

Insgesamt stellt die Instruktion „*Universae Ecclesiae*“ eine große Hilfe für die Umsetzung des Motu proprio „*Summorum pontificum*“ dar.

Monika Rheinschmitt